

Zentralrat

Deutscher Sinti und Roma

Gleichberechtigte Teilhabe für Sinti und Roma in Deutschland

Positionspapier zur Rahmenvorgabe der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage von Roma in Europa

Hintergrund

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt grundsätzlich den von der Europäischen Union vorgegebenen Rahmen für nationale Strategien zur Verbesserung der Lage von Roma in Europa.¹ Die Europäische Kommission wie das Europäische Parlament hielten fest, dass die Verantwortung für die jeweiligen nationalen Minderheiten der Sinti und Roma in Europa bei den Mitgliedsstaaten liegt und insbesondere die Umsetzung jedweder Programme sich an den Voraussetzungen vor Ort zu orientieren hat.

Gleichzeitig sieht der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in den Diskussionen und Dokumenten zur Politik auf der europäischen und den nationalen Ebenen eine Tendenz, die bestehende Marginalisierung von - in einzelnen Mitgliedsstaaten großen - Teilen der Romabevölkerung als für die gesamte Minderheit geltendes Charakteristikum festzuschreiben.² Damit wird die Wahrnehmung der Minderheit auf bestehende Stereotype reduziert. So können die Berichte der Europäischen Kommission mit ihrer Fokussierung auf die sozialen und wirtschaftlichen Probleme das Bild der Roma-Minderheiten als einer vorgeblich „europäischen sozialen Randgruppe“ reproduzieren. Ebenso stigmatisierend sind die offen oder unterschwellig transportierten Stereotype, die auf eine angebliche ‚besondere Lebensweise und Kultur‘ von Sinti und Roma abheben, die wiederum Ursache für deren unzureichende Integration seien.³ Hier wirkt der gleiche Mechanismus, durch den der gesamten Minderheit aufgrund einer konstruierten ‚fremden Kultur‘ die Ursache für bestehende Benachteiligung zugeschrieben wird.

Diese Tendenz, die nationalen Minderheiten der Sinti und Roma in Europa sowohl als marginalisierte als auch als fremde Kultur zu beschreiben, wirkt in sich gegenseitig verstärkender Weise ausgrenzend und ist damit der Zielsetzung der Europäischen Union, die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma zu gewährleisten und zu verbessern, entgegengesetzt. Jedes Programm muss diesem Zusammenhang Rechnung tragen und darf nicht zu einer neuen Form von Ausgrenzung und Segregation führen.

¹ Siehe http://ec.europa.eu/justice/policies/discrimination/docs/com_2011_173_de.pdf , letzter Zugriff: 13.10.2011.

² So hat die Kommission tatsächlich vier Hauptkategorien für Roma identifiziert :

„(i) Those living in disadvantaged highly concentrated (sub)-urban districts,

(ii) Those living in disadvantaged parts of small cities/villages in rural regions and in segregated rural settlements isolated from the majority,

(iii) Mobile Roma communities with citizenship of the country or another EU country and

(iv) Finally the mobile and sedentary Roma who are third-country nationals, refugees, stateless persons or asylum seekers.”

Measures to promote the situation of Roma EU citizens in the European Union, 2011, S. 22,

<http://www2.lse.ac.uk/businessAndConsultancy/LSEConsulting/pdf/Roma.pdf> , letzter Zugriff: 17.07.2011.

³ “The history of the Roma has created a mixture of traditions, beliefs and social values, resulting in differences in culture and life styles between different Roma groups. This has led to diverse degrees of integration ...“, ebd.S. 7.

Der Zentralrat hält daher einen einheitlichen Beschluss in Wiederholung des EU-Papiers mit einem Titel wie „Strategie zur Verbesserung der Integration für Sinti und Roma“ in Deutschland nicht für sachgerecht. Dies wäre aufgrund der ganz unterschiedlichen Situation der deutschen Sinti und Roma als einer alteingesessenen nationalen Minderheit einerseits und der Lage der Roma, die in beträchtlicher Zahl als Bürgerkriegs- und Krisenflüchtlinge oder als Zuwanderer aus EU-Mitgliedsstaaten in den letzten Jahrzehnten nach Deutschland gekommen sind andererseits, nicht zielführend.

Erforderlich sind deshalb differenzierte politische Vorgaben und Maßnahmen

- bezüglich der deutschen Sinti und Roma mit deutscher Staatsbürgerschaft zur effektiven Umsetzung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ mit konkreten Maßnahmen zur Anerkennung, Teilhabe und Förderung
- bezüglich der Flüchtlinge und Einwanderer mit angemessener Regelung der Statusfragen/Aufenthalts-, Einbürgerungsrechten, Förderungen im Bildungs-, Ausbildungsbereich, Arbeitsmöglichkeiten, sozialen Schutzmaßnahmen insbesondere bei Gesundheit und Wohnen.

Konkrete Forderungen für die Umsetzung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ betreffend die deutschen Sinti und Roma:

A Maßnahmen für die Holocaust-Überlebenden

- 1 Fertigstellung des Denkmals für die im nationalsozialistisch besetzten Europa ermordeten Sinti und Roma in Berlin.
- 2 Verbesserung der Verfahren zur Bewilligung von Witwenrenten bei Holocaust-Überlebenden. Die derzeitige Ablehnungspraxis und Strategie überzogener Gutachten- und Gerichtsverfahren wird der Situation der wenigen Überlebenden und ihrer Lebensgefährten nicht gerecht.
- 3 Besondere Förderung von Begegnungen mit Holocaust-Überlebenden; Informationsveranstaltungen, Reisen und Exkursionen für Holocaust-Überlebende und ihre Angehörigen zu historischen Gedenkstätten im In- und Ausland.
- 4 Anerkennung der Ghettos für Sinti und Roma in Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches als Ghettos im Sinne des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) durch das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen.
- 5 Schutz und Erhaltung der Gräber von NS-Verfolgten. Die nach Ablauf von Grabrechten von Beseitigung bedrohten Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma müssen als Familiengedächtnisstätten erhalten werden. Der Zentralrat schlägt eine Initiative für eine bundesweite Regelung vor, damit die Grabstätten von NS-Verfolgten Sinti und Roma

dauerhaft erhalten und geschützt werden. Diese Grabstätten sollten als Ehrengräber oder „im öffentlichen Interesse“ als denkmalgeschützte Gräber nach Ablauf der Ruhezeit in öffentliche Obhut genommen werden. In einzelnen Bundesländern wurden betroffene Gräber unter Denkmalschutz gestellt bzw. sollen diese als Ehrengräber entsprechend anerkannt werden. Die kommunalen Träger sollen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns darauf Rücksicht nehmen, dass Familienangehörige der Betroffenen in den Konzentrationslagern umgebracht wurden und die Überlebenden nach 1945 deshalb vor besonderen Schwierigkeiten und Härten standen, die bis heute fortwirken, und dass die Identität der nachfolgenden Generationen der deutschen Sinti und Roma durch den Holocaust nachhaltig geprägt wurde. Im Hinblick darauf bildet das am 22. Juli 1997 im Bundestag beschlossene „Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten“ (BT-Drucksache 13/6912) mit der Präambel und Art. 5 des Rahmenübereinkommens die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Entscheidungen.

B Beteiligung der Minderheit in Politik und Gesellschaft

- 6 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten, die bisher lediglich in Rheinland-Pfalz bezüglich der LMK verwirklicht wurde. Eine entsprechende Initiative auf Bundesebene wurde von der Bundesregierung und der CDU-Bundestagsfraktion bisher lediglich für die Deutsche Welle in Aussicht gestellt, jedoch nicht für einen bestimmten Zeitpunkt. Verfassungsrechtliche Gutachten verlangen diese Beteiligung seit langem.
- 7 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in politischen Gremien (in den verschiedenen Sachgebieten, Schulbuch-Kommissionen etc.) und Parteien (entsprechend den sog. Lund-Empfehlungen des Europarates und der OSZE).
- 8 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in Justizorganen (Benennung als Schöffen und ehrenamtliche Richter).

C Antidiskriminierungspolitik

- 9 Ergänzung des Minderheitenschutz-Artikels 5 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung auch für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma. Nach den einhelligen Sachverständigengutachten, die im Jahre 2010 vom dortigen Landtag erhoben wurden, steht fest, dass die derzeitige Verfassungssituation, die den Anspruch auf Schutz und Förderung nur für die dänische und friesische Minderheit vorsieht, eine rechtliche Benachteiligung enthält, die mit der Bundesverfassung und den internationalen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar ist. Die Ausgrenzung der seit jeher in Schleswig-Holstein beheimateten Minderheit der Sinti und Roma verstößt sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch das Willkürverbot von Art. 3 Grundgesetz.
- 10 Förderung der seit 2009 beantragten Untersuchung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zusammen mit dem Zentrum für Antisemitismus-Forschung in Berlin „Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Sinti und Roma“, die jährlich aktualisiert werden

soll. Damit soll die zuvor von EMNID⁴, Allensbach⁵ und Infratest⁶ getroffene Feststellung, dass bis zu 63% Prozent der Mehrheitsbevölkerung in Deutschland Sinti und Roma als Nachbarn ablehnen, detaillierter untersucht werden. Bezüglich der Juden stehen Formen des Antisemitismus bei der Beurteilung ihrer Lage im Vordergrund (z.B. EVZ-Förderung des High Level Meeting von OSZE / ODIHR zum Thema "Confronting Anti-Semitism in Public Discourse" in Prag). Das Treffen zielte darauf ab, antisemitische Erscheinungsformen in öffentlichen Debatten, Medien und politischem Leben deutlich zu machen, was im selben Maße auch bezüglich der Sinti und Roma erforderlich ist.

- 11 Beauftragung eines Expertengremiums aus Wissenschaftlern und Praktikern, die in regelmäßigen Abständen einen Bericht zum Antiziganismus in Deutschland erstellen und die Empfehlungen abgeben sollen, wie Programme zur Bekämpfung von Antiziganismus entwickelt und umgesetzt werden können.
- 12 Fortsetzung von Antidiskriminierungsprogrammen der Europäischen Union und des Europarates in Deutschland auf der Grundlage einer gezielten Antiziganismusforschung, die analog zur Antisemitismusforschung in Deutschland gefördert werden soll.

D Verbesserung der Anti-Diskriminierungs-Gesetze und -Maßnahmen

- 13 Um diskriminierenden Handlungen und diffamierenden öffentlichen Erklärungen von Behördenvertretern im Extremfall wirksam begegnen zu können, ist ein Klagerecht (Klagebefugnis) beim Verwaltungsgericht mit dem Ziel einer Unterlassungsverfügung für repräsentative Minderheitenorganisationen erforderlich. Dies besteht derzeit nur für verletzte Individualpersonen und für Organisationen nur in den Ausnahmefällen, wo sie selbst unmittelbar in ihren Rechten angegriffen werden. Gleiches gilt für das Beschwerderecht und Klageerzwingungsverfahren bei volksverhetzenden Inhalten.
- 14 Hass-Seiten von Rechtsextremisten im Internet mit der Androhung von Gewalt und Mord gegen Sinti und Roma sowie der Handel mit entsprechender verbotener Hetzmusik haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert seit einiger Zeit die Einrichtung einer Ständigen Arbeitsgruppe beim Justiz- und Innenministerium des Bundes. Dabei sollten weitere Behörden und Stellen wie jugendschutz.net sowie der großen Internet-Firmen (wie Google, Yahoo, eBay, Amazon u.a.) beteiligt werden. Mindestens einmal jährlich sollten dazu auch Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, des Zentralrats der Juden und anderer betroffener Gruppen eingeladen werden, um die aktuelle Situation zu erörtern. Die Arbeitsgruppe soll neben einer Beobachtung der Entwicklung („Monitoring“) auch konkrete Vorschläge unterbreiten für eine verbesserte Bekämpfung von rassistischen und antisemitischen Gewaltaufrufen im Internet und volksverhetzender Inhalte auf Neonazi-Seiten.

⁴ The American Jewish Committee: Einstellungen gegenüber Juden und anderen Minderheiten, New York (1994), GESIS Datenarchiv, Köln. ZA2418 Datenfile Version 1.0.0, doi:10.4232/1.2418, S. 5, Datenerhebung: Emnid, Bielefeld.

⁵ Noelle-Neumann, Elisabeth/Köcher, Renate (Hg.): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993-1997, Band 10, 1997, S. 204

⁶ The American Jewish Committee: Die Einstellung der Deutschen zu Juden, dem Holocaust und den USA, Berlin (2002), S. 2, Datenerhebung: Infratest, Berlin.

E Polizeibehörden: Aufarbeitung der Geschichte/Ausbildung

15 Nach dem überaus positiven Beispiel, das das BKA mit der Aufarbeitung seiner Geschichte in den Gründerjahren der Bundesrepublik Deutschland und der Beteiligung ehemaliger NS-Täter gegeben hat, wäre es auch eine Notwendigkeit, dass die Polizeibehörden der Länder ihre entsprechende Geschichte aufarbeiteten. Die Kolloquien im BKA und wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass gerade auf der Länderebene – wie beispielsweise mit der Bayerischen Landfahrerzentrale im LKA München und den dort beschäftigten SS-Tätern aus dem Reichssicherheitshauptamt – systematischer und massiver Rassismus gegen Sinti und Roma betrieben worden ist. Eine solche Aufarbeitung dient nicht nur der besseren Wissensvermittlung für die jungen Polizeibeamten und ist geeignet, diskriminierenden und klischeegeprägten Einstellungen entgegen zu wirken. Dadurch wird auch das Bewußtsein der Beamten für Demokratie und Rechtsstaat und eine vorurteilsfreie Begegnung mit den Angehörigen von Minderheiten gefördert.

Zu diesem Zweck sollten – ebenfalls nach dem Beispiel des BKA - auch von Seiten der Polizeiakademien der Länder im Wege einer vereinbarten Regelung mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Informations- und Ausbildungseinheiten für die Abschlußjahrgänge der Ausbildung für die verschiedenen Dienststufen durchgeführt werden.

F Förderung im Bildungsbereich

Grundsätzlich gilt hier, dass das Thema Sinti/Roma in alle bestehenden Strukturen systematisch aufgenommen werden soll. Am Beispiel der Sinti und Roma werden die Defizite des gegenwärtigen Schulsystems deutlich: die frühe und hohe Selektion, die Bildungskarrieren frühzeitig festlegt und weiterführende Bildungsabschlüsse oft verhindert. Damit kommt einer offenen Schule und der Qualität der Lehrer eine entscheidende Bedeutung zu. Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sie keine Segregation bedingen oder beinhalten. Anforderungen zur Bildungssituation sind:

- 16 geförderter und erleichterter Zugang zu allen Bildungsstufen; Ausnahme von Losverfahren, Numerus clausus und anderen Zugangsbeschränkungen (analog z.B. zu Aussiedlern aus der ehemaligen UdSSR); Stipendienprogramme für Aus- und Berufsbildung (z.B. über einen Bildungsfonds für Sinti und Roma, der einer der großen Stiftungen – etwa der EVZ – angegliedert werden kann).
- 17 Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe bei der Kultusministerkonferenz, bei der das Thema Sinti und Roma, bzw. nationale Minderheiten in Deutschland fester Bestandteil ist und in die entsprechende Minderheitenorganisationen einbezogen sind.
- 18 gezielte Einbeziehung in Projekte und Maßnahmen, die auch anderen offen stehen (insbesondere Hausaufgabenhilfen und individuelle Förderung); individuelle Bildungsförderung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern.

- 19 gezielte Angebote für den Besuch von Kindergärten und Vorschulklassen.
- 20 Begleitung beim Übergang zu höheren Schulen sowie beim Übergang Schule – Beruf.
- 21 gegebenenfalls der Einsatz von Mediatoren aus der Minderheit, die den Ansatz einer menschenrechtsbasierten Mediation gemäß des aktuellen europäischen Trainingsprogramms für Roma-Mediatoren des Europarats (ROMED).
- 22 Erstellung von Lehrmaterialien und -plänen, Aufnahme der Minderheitenthematik in die Rahmenpläne und Richtlinien der Länder (z.B. über die Arbeitsgruppe bei der KMK, P. 16).
- 23 gezielte Weiterbildungsangebote für Lehrer an Schulen, die sich an lokalen Projekten beteiligen. Hierzu sollen die Ergebnisse der Antiziganismusforschung genutzt werden, um entsprechende Materialien und Trainingsprogramme zu entwickeln.
- 24 Durchführung detaillierter Ressourcenanalysen durch Verbände der Sinti und Roma, um auf deren Grundlage den Bedarf zu ermitteln und die gegebenenfalls notwendigen lokalen Initiativen zu entwickeln. Die Kommunen sollen die Verbände dabei entsprechend unterstützen.

G In Deutschland lebende Roma aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern

Bezüglich der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Situation von Roma-Flüchtlingen nehmen wir bezug auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 8. September 2010 im Landtag von Schleswig-Holstein.

H Für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und insbesondere dem Kosovo

- 25 Gesicherten Aufenthaltsstatus für die seit Jahren in Deutschland lebenden Familien, insbesondere jene, die aus den bisherigen Altfallregelungen herausfallen; Anerkennung des Status als Kriegsflüchtlinge.
- 26 Gesicherten Aufenthaltstitel insbesondere für Familien mit Kindern, für Menschen mit Traumatisierungen oder chronischen Krankheiten sowie für ältere Menschen.
- 27 Gezielte Förderung von Ausbildung und Berufsbildung für junge Roma, die als Flüchtlinge in Deutschland leben; Zusammenarbeit mit den Organisationen der Sinti und Roma in Deutschland, um die Programme der Europäischen Union vor Ort nutzen zu können. Hierzu gehört auch die gesicherte Finanzierung (etwa über Garantien), um kleineren Organisationen die Teilnahme an diesen Programmen zu ermöglichen.
- 28 Für Rückkehrer muss sichergestellt sein, dass eine Rückkehr in Sicherheit und Würde gewährleistet ist; unter den gegebenen Bedingungen soll eine Rückkehr nur freiwillig erfolgen.

I Roma, die aus EU-Staaten oder Drittstaaten nach Deutschland migrieren

Hier ist in besonderem Maße darauf zu achten, die bestehende Situation so zu beschreiben, dass keine Ethnisierung der Migrationsursachen erfolgt. Hinzu kommt, dass Roma aus vielen Ländern Südosteuropas auswandern (meist temporär), um sowohl dem massiven Rassismus als auch der wirtschaftlichen Chancenlosigkeit vor Ort zu entkommen und sie gleichzeitig in Deutschland (und Westeuropa) oft erstmals die Chance haben, ohne die Zuschreibung als „Roma“, sondern als Rumänen oder Bulgaren usw. wahrgenommen zu werden. Gleichzeitig soll ihrer spezifischen Situation als Minderheit Rechnung getragen werden. Hierzu gehören:

- 29 Die schulische Versorgung der Kinder muss - unabhängig von deren Aufenthaltsstatus sichergestellt werden durch lokale Programme zur Sprachförderung, frühzeitigen Besuch von Kindergärten, Unterstützung und Ausbau von Integration in Primär- und Sekundarschulen, Hausaufgabenhilfen, besondere Ausstattung für Schulen und entsprechende Weiterbildung für Lehrer; grundsätzlich sollen die Regelschulen solche Programme durchführen.
- 30 In der vorgeschlagenen ständigen KMK-Arbeitsgruppe soll die Situation von Roma-Migranten in Deutschland fester Bestandteil werden.
- 31 Beteiligung an den bestehenden Qualifizierungsprogrammen für Migranten, um die Möglichkeiten von Roma auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern; systematische Teilnahme von Sinti/Roma-Organisationen an der Programmplanung und -umsetzung (XENOS u.a.)
- 32 Förderung von Bildungsprogrammen für Jugendliche insbesondere im Bereich Übergang Schule – Beruf; Anspruch auf Integrationskurse auch für EU-Bürger.
- 33 Aufbau einer Entwicklungszusammenarbeit mit Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen der Herkunftsländer von Roma-Migranten, um Ursachen der Migration, insbesondere Diskriminierung und Armut zu bekämpfen. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung stabiler Strukturen der Romagruppen in den Herkunftsländern.
- 34 Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung, insbesondere von Kindern.

Heidelberg, Dezember 2011